



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

99. Jahrgang

Nr. 8

24. Oktober 2006

INHALT

Nr.		Seite
67	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2006	170
68	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2006/2007	171
69	Weiheproklamation	172
70	Umpfarrung der Filiale Laumersheim aus der Pfarrei Boßweiler St. Oswald in die Pfarrei Göllheim St. Johannes Nepomuk	172
71	Anordnung für die „Kreuzkapellenstiftung Blieskastel“	173
72	Gesetz zur Sicherung der Haushalte der Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HaushSichG-KiGem)	175
73	Gesetz zur finanziellen Neuregelung der Dienstwohnungen im Bistum Speye	179
74	Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen im Bistum Speyer	181
75	Kollektenplan 2007	183
76	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2006	185
77	Ökumenisches Gebet im Advent 2006	185
78	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2007	186
79	Material für die Ökumenische Bibelwoche 2006/2007 und zum Ökumenischen Bibelsonntag 2007	186
80	Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier	187
	Dienstnachrichten	187

Die deutschen Bischöfe

67 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2006

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Was sollen wir tun?“ ist die Frage der Menschen an Johannes den Täufer. Sie möchten erfahren, wie sie sich verhalten sollen, um ein Leben nach Gottes Weisung zu führen. Die Antwort des Täufers ist einfach. Er ruft zum Teilen und solidarischen Handeln auf.

In Mexiko und den mittelamerikanischen Staaten verlassen täglich viele Menschen ihre Heimat, um in den USA Arbeit und Brot-erwerb zu suchen. Sie lassen ihre Familien zurück und begeben sich auf gefährliche Wege. Manchen kommen zu Tode, viele werden an der hochgesicherten Grenze aufgegriffen und zurückgeschickt. Wem der Grenzübertritt gelingt, den erwartet ein Leben als Illegaler ohne Rechte und Sicherheiten. Auf all' dies lassen sich Menschen ein, weil ihnen und ihren Angehörigen das Nötigste zum Leben fehlt und sie keinen anderen Ausweg sehen.

Christliche Solidarität endet nicht an Staatsgrenzen. In einem gemeinsamen Wort der mexikanischen und amerikanischen Bischöfe heißt es: Es ist „an der Zeit, der Realität der Globalisierung entgegenzutreten und eine Globalisierung der Solidarität anzustreben“. Deshalb unterstützt Adveniat Projekte der Ortskirche, die den in Lateinamerika zurückgebliebenen Familien zugute kommen. Sie brauchen materielle und seelsorgerliche Hilfe.

So bitten wir auch in diesem Jahr um eine solidarische und hochherzige Spende für die Menschen in Lateinamerika und um ihr Gebet.

Fulda, den 28. September 2006

Für das Bistum Speyer



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 17. Dezember 2006, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden.

**68 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen
2006/2007**

Liebe Mädchen und Jungen,
liebe Mitverantwortliche in den Gemeinden und Gruppen!

„Kinder sagen ja zur Schöpfung“ – unter diesem Motto steht die kommende Aktion Dreikönigssingen. Gott selbst hat seine Schöpfung den Menschen anvertraut, damit sie sie gestalten und sich an ihren Schönheiten erfreuen. Doch ist die Umwelt bedroht. Sie wird verschmutzt und ausgebeutet. Wir setzen unsere eigene Zukunft aufs Spiel.

Die Aktion Dreikönigssingen richtet unseren Blick dieses Mal besonders auf die Insel Madagaskar. Dort bringt das Abholzen der Wälder das Gleichgewicht der Natur durcheinander. So geraten der Lebensraum der Menschen und die Zukunft der Kinder immer mehr in Gefahr.

In der kommenden Zeit werden sich die Sternsinger wieder auf den Weg machen. Die Jungen und Mädchen bitten um Spenden für die Kinder in Madagaskar und in anderen Teilen der Welt, in denen Not und Umweltzerstörung das Leben schwer machen.

Wir Bischöfe rufen die Kirchengemeinden und Gruppen auf, alle Kinder und Jugendlichen zu begleiten und zu unterstützen, die als Sternsinger unterwegs sind. Allen, die ihnen freundlich begegnen und ihre Spenden übergeben, sagen wir unseren herzlichen Dank.

Fulda, den 28. September 2006

Für das Bistum Speyer



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der möglichst zeitnahe Abdruck im Pfarrbrief.

Der Bischof von Speyer

69 Weiheproklamation

Am Sonntag, 24. September 2006, hat Weihbischof Otto Georgens den Herren

Claudio Caetano

Christian Mailänder

Karlheinz Schwarz

in der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in Herxheim die Diakonenweihe zum Dienst als Ständiger Diakon spendet.

Die Namen der neu Geweihten sind in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die neuen Diakone zu beten.

70 Umpfarrung der Filiale Lautersheim aus der Pfarrei Boßweiler St. Oswald in die Pfarrei Göllheim St. Johannes Nepomuk

Auf Antrag des Verwaltungsrates der katholischen Kirchenstiftung St. Josef Lautersheim und nachdem die beteiligten Pfarrer und die Gremien der betroffenen Pfarreien, Pfarrverbände und Dekanate sowie der Priesterrat angehört worden sind, ordne ich hiermit gemäß c. 515 § 2 CIC Folgendes an:

1. Die Filiale Lautersheim der Pfarrei Boßweiler St. Oswald wird in die Pfarrei Göllheim St. Johannes Nepomuk umgepfarrt.
2. Die Umpfarrung erfolgt zum 1. Januar 2007.

Speyer, den 9. Oktober 2006

Für das Bistum Speyer



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

71 Anordnung für die „Kreuzkapellenstiftung Blieskastel“

Bei der „Kreuzkapellenstiftung Blieskastel“ mit Sitz in Blieskastel handelt es sich um eine seit alters her rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, die unter Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Saarland und den Bistümern Speyer und Trier vom 10.02./ 12.07.1977 (OVB 1977, S. 613 ff.) fällt, d. h. staatlicherseits als alt bestehende Stiftung in ihrer Rechtstellung anerkannt ist.

Bislang wurde die Kreuzkapellenstiftung gemäß § 1 Abs. 1 KVVG (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz in der Neufassung vom 01.04.1996, OVB 1996, S. 137 ff.; 2002, S. 5 ff.; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 01.10.1979, Nr. 38, S. 624 ff. und vom 04.03.1996, Nr. 7, S. 286 ff.) durch den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Sebastian zu Blieskastel verwaltet und vertreten.

Zweck der Stiftung war und ist der Unterhalt und Betrieb der Kreuzkapelle zu Blieskastel.

Die Stiftung ist u. a. Eigentümerin der Grundstücke Plan-Nr. 357, 359, 373, 375/7, 375/8, 377, 381/2, 381/3 und 382/3, vorgetragen allesamt im Grundbuch von Blieskastel Blatt 815, gelegen in der Gemarkung Blieskastel.

Dies vorausgeschickt, ordne ich hiermit Folgendes an:

A.

Mit sofortiger Wirkung soll die Verwaltung und Vertretung der Kreuzkapellenstiftung nicht mehr durch den Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian zu Blieskastel nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 KVVG erfolgen, sondern durch einen eigenen, ausschließlich für die Kreuzkapellenstiftung zuständigen Verwaltungsrat.

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem jeweiligen Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Sebastian zu Blieskastel als Vorsitzendem;
- b) einem vom Verwaltungsrat der katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian zu Blieskastel entsandten Mitglied desselben;
- c) dem jeweiligen Hausoberen des der Kreuzkapelle angeschlossenen Klosters;
- d) einem vom Bischof von Speyer beauftragten Mitglied;
- e) einer Persönlichkeit vorzugsweise aus dem öffentlichen Leben, die von den vorstehenden Mitgliedern des Verwaltungsrates hinzugewählt wird.

(2) Die Amtszeit des hinzugewählten Mitgliedes beträgt vier Jahre. Im Übrigen richtet sich die Amtszeit nach Maßgabe des jeweiligen Amtes bzw. der jeweiligen Entsendung oder Beauftragung.

(3) Stellvertretender Vorsitzender ist das vom Bischof von Speyer beauftragte Mitglied des Verwaltungsrates.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt einen Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr. Der Verwaltungsrat stellt die Jahresrechnung für das vorangegangene Jahr fest. Haushaltsplan und Jahresrechnung sind dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

(5) Der Verwaltungsrat hat ein Vermögensverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

(6) Der Verwaltungsrat bestellt einen Rechner, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht anderweitig wahrgenommen werden. Gehört der Rechner nicht dem Verwaltungsrat an, so nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

B.

Im Übrigen gelten für die Verwaltung und Vertretung der Kreuzkapellenstiftung Blieskastel die Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG), OVB 1996, S. 137 ff.; 2002, S. 5 ff; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 01.10.1979, Nr. 38, S. 624 ff. und vom 04.03.1996, Nr. 7, S. 286 ff.) in ihrer jeweiligen Fassung, insbesondere die §§ 7 bis 22, entsprechend.

C.

Diese Anordnung tritt zum 01.07.2006 in Kraft.

Speyer, den 07.08.2006

Für das Bistum Speyer



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

72 Gesetz zur Sicherung der Haushalte der Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HaushSichG-KiGem)

Die finanzielle Entwicklung in den Kirchengemeinden macht zusätzlich zur Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Speyer nachstehende Bestimmungen erforderlich. Soweit hierin nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Bestimmungen des KVVG (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz, OVB 1996, S. 137 ff.; 2002, S. 5 ff.) und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HKRO-KiGem, OVB 2004, S. 218 ff.) in ihrer jeweiligen Fassung unberührt.

§ 1

Zweck

(1) Kann ein Verwaltungshaushalt einer Kirchengemeinde (im folgenden „Haushalt“) nur mit Entnahmen aus allgemeinen Rücklagen oder mit außerordentlichen Zuweisungen der Diözese ausgeglichen werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und vom Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zu beschließen.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept umfasst alle Maßnahmen zum Ausgleich des Haushalts, Abbau von Haushaltsdefiziten, zur langfristigen Sicherung eines finanziellen Handlungsspielraumes und nachhaltigen Sicherstellung der kirchlichen Aufgabenerfüllung im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft.

(3) Mit dem Haushaltssicherungskonzept sind unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen gemäß Abs. 2 einzuleiten.

§ 2

Ziel der Haushaltssicherung

(1) Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, den Haushaltsausgleich schnellstmöglich und nachhaltig ohne Darlehensaufnahmen, Entnahmen aus Rücklagen und außerordentliche Finanzzuweisungen der Diözese zu erreichen.

(2) Im Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen die Zielsetzung nach Abs. 1 erreicht wird. Der Zeitraum soll höchstens fünf Haushaltsjahre umfassen.

(3) Innerhalb des festgelegten Zeitraumes ist für jedes Haushaltsjahr der Höchstbetrag und der jeweilige Ausgleichsbedarf festzuschreiben.

(4) Das Haushaltssicherungskonzept und seine Fortschreibung binden den Verwaltungsrat.

(5) Das Haushaltssicherungskonzept ist Grundlage für die Aufstellung des jeweils nächsten Haushaltsplanes.

§ 3

Inhalt der Haushaltssicherung

(1) Das Haushaltssicherungskonzept unterliegt keiner vorgeschriebenen Form. Mindestens jedoch müssen vorgelegt werden:

- a) ein Bericht, aus dem sich Ausgangslage, Ursachen sowie geplante Maßnahmen ergeben;
- b) die Festlegung des Geltungszeitraumes;
- c) eine Haushaltsanalyse, die Auskunft über die aktuelle und zukünftige finanzielle Situation sowie die Ursachen der Entstehung des Haushaltsfehlbetrages gibt;
- d) die Ergebnisse der Aufgabenkritik nach § 9;
- e) die Gebäudestrukturanalyse nach § 10;
- f) eine Maßnahmenbeschreibung, aus der sich die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Einsparungen und Strukturveränderungen mindestens in den jeweiligen Abschnitten des Gliederungsplanes ergeben;
- g) eine Gesamtübersicht über die Maßnahmen, aus denen sich die Gesamtwirkung über den geplanten Zeitraum des Konzeptes erschließt.

(2) Im ersten Haushaltsjahr, in dem die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes eintritt, kann das Haushaltssicherungskonzept auf die Mindestvoraussetzungen nach Abs. 1 lit. a) bis c) beschränkt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen noch nicht erfüllt werden können. In diesem Fall ist ein Deckungsvorschlag für den Haushaltsfehlbetrag für dieses Haushaltsjahr zu erbringen.

§ 4

Fortschreibung

Das Haushaltssicherungskonzept ist jährlich fortzuschreiben. Soll im Rahmen der Fortschreibung von einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept abgewichen werden, ist dies darzustellen und zu begründen.

§ 5

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates (kirchenaufsichtliche Genehmigung). Dies gilt auch für die Fortschreibung und sonstige Abweichungen.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept ist mit der Vorlage des Haushaltsplanes, die Fortschreibung spätestens zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.

(3) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird nur erteilt, wenn das Haushaltssicherungskonzept geeignet ist, einen ausgeglichenen Haushalt herbeizuführen und dauerhaft zu sichern (Nachhaltigkeit).

(4) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Wird ein Haushaltssicherungskonzept nicht umgesetzt, kann das Bischöfliche Ordinariat umfassende Weisungen erteilen und erforderliche Ersatzmaßnahmen anordnen, ohne im Einzelnen an die Voraussetzungen der §§ 18, 20, 21 KVVG in seiner jeweiligen Fassung gebunden zu sein.

(5) Bis zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung gelten die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 12 HKRO-KiGem; dies gilt auch, sofern die erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht erteilt werden kann.

§ 6

Ausnahmen

Das Bischöfliche Ordinariat kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zulassen. Ausnahmen können sich sowohl aus der Höhe des Fehlbetrages als auch aus seinen Ursachen ergeben, insbesondere wenn

- a) der Fehlbetrag zum Haushaltsausgleich so unerheblich ist, dass der Haushaltsausgleich mit hoher Wahrscheinlichkeit im nächsten Haushaltszeitraum wieder erreicht wird;
- b) ein einmaliger Fehlbetrag durch Rücklagen gedeckt wird;
- c) schlüssig dargestellt wird, dass der Fehlbetrag durch ein Haushaltssicherungskonzept nicht nennenswert beeinflusst werden kann, weil keinerlei oder nur ein unbeachtliches Konsolidierungspotential besteht.

§ 7 **Darlehen**

(1) Besteht im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes ein zeitlich begrenzter Finanzierungsbedarf, der nicht durch außerordentliche Finanzzuweisungen gedeckt wird, können nachrangig zum Einsatz eigener allgemeiner Rücklagen Darlehen durch das Bischöfliche Ordinariat als Überbrückungshilfe gewährt werden.

(2) Der Schuldendienst der Darlehen muss im Haushaltssicherungskonzept eingeplant sein.

(3) Ein Darlehen kann nur gewährt werden, wenn das Haushaltssicherungskonzept genehmigungsfähig ist und unterstellt werden kann, dass das Darlehen innerhalb von sechs Jahren vollständig zurückgezahlt wird.

(4) Darlehen im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes können zurückgefordert werden, wenn vom Haushaltssicherungskonzept ohne kirchenaufsichtliche Genehmigung abgewichen wird oder die Umsetzung des vom Verwaltungsrat der Kirchengemeinde beschlossenen und kirchenaufsichtlich genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes unterbleibt.

§ 8 **Außerordentliche Finanzzuweisungen**

Die Gewährung von außerordentlichen Finanzzuweisungen richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

§ 9 **Aufgabenkritik**

(1) Die Aufgabenkritik beinhaltet die strategische Planung und Neuordnung der ortskirchlichen Strukturen und Handlungsfelder im Blick auf die künftigen finanziellen Möglichkeiten. Sie beinhaltet eine Entscheidung darüber, welche Aufgaben künftig unter den absehbaren finanziellen Rahmenbedingungen wahrgenommen werden sollen, und in welcher Form dies erfolgen soll.

(2) Die Aufgabenkritik soll grundsätzlich Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes sein, kann aber auch selbständig als Maßnahme einer zukunftsorientierten Finanzplanung erfolgen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes noch nicht vorliegen.

(3) Die Ergebnisse und Erkenntnisse der durchgeführten Aufgabenkritik sind schriftlich festzuhalten und dem Haushaltssicherungskonzept beizufügen.

§ 10 **Gebäudestrukturanalyse**

(1) Der Gebäudebestand soll dem jetzigen und künftigen Bedarf unter Beachtung der Mitglieder- und Finanzentwicklung angepasst werden. Hierzu soll ein auf die Zukunft ausgerichteter Gebäudekonzept entwickelt werden, bei dem künftig mögliche Handlungsfelder und Standorte planerisch und strategisch im Einklang stehen.

(2) Wird im Rahmen eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes die Zahl der zu unterhaltenden Gebäude verringert, kann die hierfür nach der Schlüsselzuweisungsordnung gewährte gebäudebezogene Zuweisung für weitere vier Haushaltsjahre aufgrund des gesamtkirchlichen Interesses als außerordentliche Finanzzuweisung weiter gewährt werden. Eine dahingehende Entscheidung ist in die kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß § 5 mit aufzunehmen.

§ 11 **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt zum 01.10.2006 in Kraft.

Speyer, den 29.08.2006

Für das Bistum Speyer



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

73 Gesetz zur finanziellen Neuregelung der Dienstwohnungen im Bistum Speyer

Zum Zwecke der finanziellen Neuregelung der Dienstwohnungen im Bistum Speyer wird folgendes bestimmt:

§ 1 **Grundsätze für die Zuweisung**

(1) Die Priester im aktiven Dienst sind verpflichtet, die ihnen jeweils zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen und den steuerlichen Mietwert als geldwerten Vorteil wie bisher zu versteuern. Wird eine Dienstwohnung nicht zugewiesen, gilt § 14 Abs. 2 BesO in seiner jeweiligen Fassung.

(2) Mit der Versetzung in den Ruhestand entfällt die Residenzpflicht. Eine Dienstwohnung wird in diesem Fall nicht zugewiesen. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 BesO in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) Diakonen und sonstigen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Pastoral- oder Gemeindereferenten/innen) wird keine Dienstwohnung zugewiesen. Für die Wahl des Wohnsitzes gelten die einschlägigen Ordnungen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Finanzierung

(1) Für die umfassende Unterhaltung der Dienstwohnungen sind die jeweiligen Gebäudeeigentümer verantwortlich. Die bislang von der Diözese gewährten Bauzuschüsse entfallen insoweit. Baumaßnahmen (z. B. Dach, Außenhaut, Heizung), die sowohl eine Dienstwohnung als auch sonstige Bereiche (pfarrlich und anderweit genutzte Räume) desselben kirchlichen Gebäudes betreffen, werden nach dem Verhältnis der einschlägigen Flächen aufgeteilt. Für die Bezuschussung des nicht die Dienstwohnung betreffenden Anteiles gelten die allgemeinen Zuschussrichtlinien in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Als Ausgleich für die entfallenden Bauzuschüsse wird den Gebäudeeigentümern von der Diözese eine Nutzungsentschädigung in Höhe des steuerlichen Mietwertes für die jeweilige Dienstwohnung gewährt.

(3) Die Beträge nach Abs. 2 sind einem Fonds, der in Treuhänderschaft des Bistums für Rechnung der jeweiligen Gebäudeeigentümer gebildet wird (Treuhandfonds), zuzuführen und als zweckgebundene Baurücklagen für die jeweiligen Dienstwohnungen einzeln auszuweisen. Die Kapitalerträge hieraus werden der Rücklage selbst zugeführt. Eine anderweitige Verwendung von Mitteln des Treuhandfonds ist unzulässig.

(4) Die für eine Dienstwohnung aufzubringenden Instandhaltungskosten und üblichen Schönheitsreparaturen sind aus den jeweiligen zweckgebundenen Baurücklagen zu erbringen. Für den Umfang der Maßnahmen gelten die Pfarrstellenrichtlinien in ihrer jeweiligen Fassung im Sinne einer Obergrenze.

§ 3

Übergangsregelungen

(1) Soweit pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Dienstwohnung zugewiesen wurde, entfällt ab sofort die Verpflichtung, diese weiterhin zu nutzen. Bei einem Auszug werden die Umzugskosten auch ohne Versetzung nach den einschlägigen Regelungen ihrer jeweiligen Fassung von der Diözese übernommen.

(2) Für künftig durchzuführende Baumaßnahmen an Dienstwohnungen, die vor dem 01.01.2007 ohne Mietzahlung oder Dienstwohnungsvergütung genutzt wurden, wird den Gebäudeeigentümern ein Pauschalzuschuss in der Höhe des aktuellen steuerlichen Jahresmietwertes multipliziert mit den Jahren des Zeitraumes von der letzten Instandsetzung bis zum 31.12.2006 gewährt.

(3) Die Dienstwohnungsordnung für das Bistum Speyer (DWOSP) in ihrer jeweiligen Fassung (OVB 1988, S. 132 ff.; 2002, S. 27 f.) bleibt von vorstehender Regelung unberührt.

§ 4

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Speyer, den 16.10.2006

Für das Bistum Speyer



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

74 Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen im Bistum Speyer

Gemäß § 13 Abs. 3 BauO wird die Höhe des Diözesanzuschusses zu Baumaßnahmen kirchlicher Bauträger wie folgt festgelegt:

Zuschüsse der Diözese für Baumaßnahmen können nur zugunsten der Erhaltung von pastoral erforderlichen Gebäuden gewährt werden; sonstige Baumaßnahmen werden nicht bezuschusst. Unterschieden wird zwischen einem Grundzuschuss und Zuschüssen für besondere Anforderungen.

I. Grundzuschuss für Baumaßnahmen

Für die Höhe des Grundzuschusses wird danach unterschieden, ob die zuschussfähigen Gebäude zu einer Pfarrei oder zu einer selbständigen oder unselbständigen Filiale gehören.

Beim Grundzuschuss ist zwischen der Bezuschussung der Baukosten und derjenigen der Nebenkosten zu unterscheiden.

1. Bezuschussung der Baukosten

Pfarrkirchen werden mit 50 % der zuschussfähigen Kosten, Filial- und Nebenkirchen mit 30 % bezuschusst.

Pfarrräume von Pfarreien werden mit 30 % der zuschussfähigen Kosten, Räumlichkeiten einer Filiale werden nicht bezuschusst.

Die Außenanlagen solcher Gebäude werden mit den gleichen Prozentsätzen bezuschusst. Dies gilt auch für die Ausstattungen solcher Gebäude; Grundlage für die zuschussfähigen Kosten sind die dafür erlassenen internen Richtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Werden im Zuge von Baumaßnahmen, die vom Bischöflichen Bauamt genehmigt sind, handwerkliche Eigenleistungen durchgeführt, so werden diese mit 10,00 € pro Arbeitsstunde bezuschusst.

2. Bezuschussung der Nebenkosten

Erforderliche Nebenkosten für die Baumaßnahmen, die nach Ziffer 1 bezuschusst werden können, werden zu 100 % bezuschusst. Bei Pfarrhäusern gilt diese Zuschusshöhe unabhängig vom zuschussfähigen Anteil (Pfarrerwohnung/Pfarrräume) auch für die Pfarrerwohnung.

II. Zuschüsse für besondere Anforderungen

1. Denkmalpflegerische Maßnahmen

Die Mehrkosten für notwendige anerkannte denkmalpflegerische Maßnahmen werden mit 80 % bezuschusst.

2. Liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen

Die Mehrkosten für notwendige anerkannte liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen können erhöht bezuschusst werden.

III. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig werden die Zuschussrichtlinien vom 08.11.1993 (OVB 1993, S. 699 ff.; 2002, S. 28 f.) hiermit aufgehoben.

Speyer, den 16. Oktober 2006



Peter Schappert
Generalvikar

75 Kollektenplan 2007

Nr.	Bezeichnung	Ankündigung	Durchführung	Letzter Ab- lieferungstermin	Erledigungs- vermerk: (überwiesen am:)
1	Afrikanische Missionen	01.01.2007	07.01.2007	23.01.2007	
2	Aufgaben der Caritas (I)	04.02.2007	11.02.2007	27.02.2007	
3	MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt	18.03.2007	25.03.2007	11.04.2007	
4	Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von Misereor ¹⁾	18.03.2007	25.03.2007	11.04.2007	
5	Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land	25.03.2007	01.04.2007	18.04.2007	
6	Opfer der Kommunio- ninder für die Diaspora- kinderhilfe ²⁾	09.04.2007	15.04.2007	02.05.2007	
7	Geistliche Berufe	22.04.2007	29.04.2007	15.05.2007	
8	RENOVABIS	20.05.2007	27.05.2007	12.06.2007	
9	Aufgaben des Papstes	24.06.2007	01.07.2007	17.07.2007	
10	Kirchliche Medienarbeit	02.09.2007	09.09.2007	25.09.2007	
11	Aufgaben der Caritas (II)	16.09.2007	23.09.2007	09.10.2007	
12	Weltmission	21.10.2007	28.10.2007	13.11.2007	
13	Priesterausbildung in den Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas	28.10.2007	02.11.2007	20.11.2007	
14	Allgemeiner Diaspora- Opfertag	11.11.2007	18.11.2007	04.12.2007	
15	ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika	16.12.2007	25.12.2007	08.01.2008	
16	Weltmissionstag der Kinder ³⁾	16.12.2007	26.12.2007	08.01.2008	
weitere Kollekte:					
17	Diaspora-Opfer der Firmlinge			am Tag der Firmung	

1 oder am Palmsonntag oder in der Karwoche

2 bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion

3 oder an einem anderen Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie

Die in vorstehendem Plan aufgeführten Kollekten sind in allen Kirchen und Kapellen mit öffentlichem Gottesdienst durchzuführen. Sollte eine Kollekte zum vorgesehenen Termin nicht ausgeführt werden können, ist sie am folgenden Sonntag nachzuholen. Sie darf nicht ausfallen.

Es ist darauf zu achten, dass

- a) die Kollekten vollständig und
- b) bis zu den im Kollektenplan angegebenen Terminen abgeliefert werden.

Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

- Alle im Plan aufgeführten Kollekten sind ausschließlich an die *Bischöfliche Finanzkammer, Kollektenkonto-Nr.: 5 07 09, bei der LIGA Bank e.G. Speyer, BLZ: 750 903 00*, abzuführen.
- Um eine korrekte Zuordnung und Verbuchung vornehmen zu können, sind folgende Angaben auf dem Überweisungsträger nötig:

Name und **Ort** der Kirchengemeinde **Nr.** und **Bezeichnung** der Kollekte **EUR** ...

Name und **Ort** der Filialkirchengemeinde **Nr.** und **Bezeichnung** der Kollekte **EUR** ...

Beispiel:	1. Zeile Verwendungszweck:	Nr. 5 Christl. Staetten
	2. Zeile Verwendungszweck:	Pirmasens-St. Anton

- Auf Wunsch von MISEREOR ist das „Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von Misereor“ weiterhin gesondert auszuweisen.
- Zu den im Kollektenplan festgelegten Ablieferungsterminen sollen bei den großen Kollekten MISEREOR und ADVENIAT Abschlagszahlungen geleistet werden.
- Falls eine Kollekte kein Ergebnis gebracht hat, ist eine Fehlanzeige dringend notwendig. Die Hauptabteilung Finanzen und Vermögen musste in der Vergangenheit allzuoft an die pünktliche Ablieferung der Kollekten erinnern. Im Interesse sowohl der Spender als auch der Hilfswerke ist dafür zu sorgen, dass die Gelder spätestens zum angegebenen Termin überwiesen sind.

76 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2006

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (12. November 2006) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2006 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

77 Ökumenisches Gebet im Advent 2006

Am **Montagabend, 11. Dezember 2006**, sind die Gemeinden der in der ACK – Region Südwest miteinander verbundenen Kirchen zur Durchführung des „Ökumenischen Gebets im Advent“ eingeladen.

Die bisher als „Hausgebet im Advent“ bezeichnete Aktion geht mit dem jetzt geänderten, offeneren Titel davon aus, dass Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen sich zu Hause oder in Kirchen und Gemeindehäusern, in Schulen und Altenzentren oder in anderen Einrichtungen treffen, um zum Ausdruck zu bringen, dass sie miteinander Jesus Christus, den Retter der Welt, erwarten.

Zur Bestellung der Gebetsvorlagen erhält jedes Pfarramt in einem eigenen Rundschreiben zwei Ansichtsexemplare. Die für die Pfarrgemeinden benötigte Anzahl von Faltblättern (Abnahme in 30, 50, 80 oder 100 Exemplaren) kann mittels einer Postkarte, die dem Rundschreiben beiliegt, direkt bei der Druckerei bestellt werden: *Paulinus Verlag GmbH, Postfach 30 40, 54220 Trier, Tel.: 06 51 / 46 08 - 121, Fax: 06 51 / 46 08 - 220, E-Mail: media@paulinus.de*.

Es empfiehlt sich, am 1. Adventssonntag das Hausgebet in den Gottesdiensten anzukündigen und die Faltblätter zum Mitnehmen auszulegen. Am 2. Adventssonntag kann dann nochmals an das Hausgebet erinnert werden.

78 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2007

„Christus macht, dass die Tauben hören und die Stummen sprechen!“ (Mk 7, 31–37) lautet das Thema der Gebetswoche für die Einheit der Christen 2007, die als Gebetsoktav vom 18.–25. Januar sowie zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten weltweit begangen wird. Der Gottesdienstentwurf stammt aus Südafrika.

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen ist „das Zentrum ökumenischer Bemühungen“ (Walter Kardinal Kasper) im Jahreslauf. Als Intensivzeit des Gebetes für die Einheit hält sie die weltweite Verbundenheit der Christen lebendig und fördert und stärkt das konkrete Zusammenwirken der Gemeinden.

Das Gottesdienstheft für die Gebetswoche 2007 erscheint zusammen mit einer ergänzenden Arbeitshilfe. Sie enthält biblische Texte, Meditationen und Gebete für die Wochentage, Bildbetrachtungen, exegetisch-homiletische Impulse sowie eine CD-Rom mit den Fotos der verwendeten Bilder, der Arbeitshilfe als pdf-Datei, dem Gottesdienstentwurf im RTF-Format und Logos der Gebetswoche.

Das Textheft zur Gebetswoche geht den Pfarrämtern mit dem OVB zu. Texthefte und weitere Materialien können beim *Franz-Sales-Verlag, Rosental 1, 85072 Eichstätt, Tel.: 0 84 21 / 9 34 89 31, Fax: 0 84 21 / 9 34 89 35, E-Mail: info@franz-sales-verlag.de* bestellt werden.

79 Material für die Ökumenische Bibelwoche 2006/2007 und zum Ökumenischen Bibelsonntag 2007

Unter dem Thema „Ein neuer Weg mit Gott“ stehen die Materialien zur Ökumenischen Bibelwoche 2006/2007, die sieben Texte aus der Apostelgeschichte aufgreifen: das Teilnehmerheft, 32 Seiten, € 1,00, Bestellnummer 4542 und das Didaktische Begleitheft, 50 Seiten, € 2,50, Bestellnummer 4592.

Das die Bibelwoche ergänzende Materialheft zum Ökumenischen Bibelsonntag geht den Pfarrämtern mit dem OVB zu. Der Ökumenische Bibelsonntag 2007 wird am 28. Januar 2007 begangen. Da der Bibeltext für den Ökumenischen Bibelsonntag aus den Texten der Bibelwoche ausgewählt ist, liegt es nahe, den Bibelsonntag in Verbindung mit der Bibelwoche zu feiern, als Auftakt- oder Schlussgottesdienst am Sonntagabend.

Die Materialien können bezogen werden über die *Versandbuchhandlung des Katholischen Bibelwerkes, Postfach 15 04 63, 70076 Stuttgart, Tel.: 0711/61920-26, -37, -34, Fax: 0711/61920-30, E-Mail: versandbuchhandlung@bibelwerk.de*.

80 Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Herr Wolfgang P a x wurde zum 1. September 2006 vom Amt des Besitzers entpflichtet.

Herr Prof. Dr. Gernot S y d o w wurde zum 1. September 2006 als Besitzer ernannt.

Dienstnachrichten

Ernenning

Bischof Dr. Anton Schlembach hat Kaplan Axel S c h w e t z k a mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 den persönlichen Titel „Pfarrer“ verliehen.

Entpflichtung

Mit Wirkung vom 1. November 2006 wird Pfarrer Erich R i n n e r t von seiner Aufgabe als Leiter des Pfarrverbandes Annweiler entpflichtet.

Beauftragung

Herr Diakon Karlheinz S c h w a r z wurde mit Wirkung vom 24. September 2006 zur Mithilfe als Ständiger Diakon in der Pfarrei Ludwigshafen St. Michael beauftragt.

Herr Diakon Christian M a i l ä n d e r wurde mit Wirkung vom 24. September 2006 zur Mithilfe als Ständiger Diakon in den Pfarreien Herxheim Mariä Himmelfahrt, Herxheimweyer St. Anton und Insheim St. Michael als Pfarreiengemeinschaft beauftragt.

Neue Anschriften

Pfarrer i. R. Franz Josef B e c k e r : Landschreibereistr. 7, 67433 Neustadt a.d. Wstr., Tel.: 0 63 21 / 92 77 76

Pfarrer i. R. Dr. Franz Josef B o l t z : Edelbergstr. 3, 76189 Karlsruhe

Kaplan Marco F e i b e l : Leiningerstr. 44, 67269 Grünstadt,
Tel.: 0 63 59 / 20 50 91

Kaplan Andreas T r u t z e l : Friedrich-Ebert-Str. 17, 76726 Germersheim, Tel.: 0 72 74 / 70 95 05

Katholische Jugendzentrale Speyer: Kaiser-Wilhelm-Str. 41, 67059 Ludwigshafen, Tel.: 06 21 / 59 29 72 15, Fax: 06 21 / 51 10 59, E-Mail: BDKJ.Dekanat.Speyer@t-online.de

Neue E-Mail-Adressen

Pfarrer Franz Neumer :

Pfarrer.FranzNeumer.Lindenberg@t-online.de

Katholische Kuratie St. Josef, Alsenborn: pfarramt-e-a-m@t-online.de

Katholisches Pfarramt St. Norbert, Enkenbach:

pfarramt-e-a-m@t-online.de

Katholisches Pfarramt Mariä Himmelfahrt, Herxheim:

pfarrei.herxheim@i-t-systeme.de

Katholisches Pfarramt St. Joseph, Kirkel-Neuhäusel:

st.joseph-kirkel@t-online.de

Katholisches Pfarramt St. Markus, Landstuhl:

st.markus.landstuhl@t-online.de

Katholisches Pfarramt St. Maria Immaculata, Lindenberg:

Kath.Pfarramt.Lindenberg@t-online.de

Katholische Kuratie St. Antonius, Mehlingen:

pfarramt-e-a-m@t-online.de

Katholisches Pfarramt St. Nikolaus, Ramstein:

kath.pfarramt.ramstein@t-online.de

Katholisches Pfarramt St. Martin, St. Martin:

kath.pfarramt.st.martin.sm@t-online

Katholisches Pfarramt St. Simon und Judas, Weidenthal:

Kath.Pfarramt.Weidenthal@t-online.de

Katholisches Pfarramt Herz Jesu, Winnweiler:

pfarramt@kath-kirchengemeinde-Winnweiler.de

Todesfall

Am 9. Oktober 2006 verschied Pater Friedrich K r a t z CSSp im 68. Lebens- und 40. Priesterjahr.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 332
2. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 333
3. Volkstrauertag 2006
4. Wir beten mit Papst Benedikt XVI
5. Gebetswoche für die Einheit der Christen 2007
6. Ökumenischer Bibelsonntag 2007

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Peter Schappert
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunnstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	24. Oktober 2006

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).